

2. Bei Transporten *ohne Bewachung hzw. Beaufsichtigung durch SV-Angehörige*

- # Handeln gemäß Arbeitsanweisung.
- # Sofortige Information an nächste VP-Dienststelle sichern.
- # Darüber hinaus:
 - Fahrzeug unverzüglich anhalten;
 - Sicherung des Fahrzeugs von außen vornehmen;
 - Ermittlung der Personalien des Entwichenen anhand Personenkarteikarte (Vordruck SV 4) vornehmen;
 - Information der nächsten VP-Dienststelle bzw. Einrichtung des SV über die Personalien des Entwichenen gewährleisten;
 - Meldung über eventuell benutzte Hilfsmittel sowie die wahrscheinliche Fluchtrichtung ergänzen;
 - Strafgefängene zur Ruhe und Ordnung auf rufen;
 - Fahrzeug möglichst abseits vom Personen- und Fahrzeugverkehr abstellen und sichern;
 - weiteres Handeln gemäß Weisung beauftragter SV-Angehöriger, die am Ereignisort eintreffen.

Arbeitsverweigerungen Strafgefängener

1. *Arbeitsverweigerung einzelner Strafgefängener*

- # Arbeitsverweigernde Strafgefängene abseits von den anderen Strafgefängenen Platz nehmen lassen und anhören (nur wenn während dieser Zeit Beaufsichtigung der anderen Strafgefängenen gesichert ist).
- # Ruhig und sachlich auf die Unzulässigkeit und eintretende Folgen hinweisen. Wird die Arbeit daraufhin nicht wieder aufgenommen, keine weiteren Maßnahmen mit den betreffenden Strafgefängenen durchführen.
- # Information an den Posten/Postenführer bzw. an den Operativen Diensthabenden der Einrichtung des SV über eingetretene Situation sichern und weitere Weisungen entgegennehmen und verwirklichen.
- # Außerdem:
 - Belehrung der Arbeitsverweigerer über disziplinarische Auswirkungen vornehmen;
 - sichere Isolierung der Arbeitsverweigerer von den übrigen Strafgefängenen, sofern einzuschätzen ist, daß dieser Forderung auch nachgekommen wird;
 - Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit durch besondere Einweisung der anderen Betriebsangehörigen in die Lage verstärken;
 - Sicherung der Beobachtung der übrigen Strafgefängenen und der Arbeitsverweigerer ;